

## Gemischte Klausur StB Examen 1998

**Hinweis:** Soweit die Beck'schen Textausgaben nach dem jeweils aktuellen Stand die für die Lösung der Prüfungsaufgaben zeitlich und sachlich maßgebenden Bestimmungen nicht bzw. mehr enthalten, ist die Lösung der Prüfungsaufgabe nach den in den Textausgaben aktuell enthaltenen Fassungen der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien usw. vorzunehmen.

### Teil I: Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung

#### Sachverhalt 1

Die Eheleute Besenwiesler wohnen in München und werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Sie haben eine Tochter Melanie, geboren am 13. Dezember 1973. In den Jahren 1993 bis 1998 studierte Melanie an der Universität Augsburg Theologie. In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 1996 macht Besenwiesler die sich aus der Anlage Kinder (beigefügt) ergebenden Angaben zu seiner Tochter Melanie. Angaben zum Ausbildungsfreibetrag macht er nicht..

Am 2. Juni 1997 reicht Besenwiesler die Einkommensteuererklärung 1996 beim zuständigen Finanzamt München V ein. Der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehene Einkommensteuerbescheid 1996 datiert vom 8. September 1997. Ein Ausbildungsfreibetrag wird darin nicht festgesetzt. In den Vorjahren wurde jeweils ein Ausbildungsfreibetrag gewährt.

Beim Ausfüllen der Steuererklärung für das Jahr 1997 merkt Besenwiesler sein Versehen. Eine Rücksprache beim zuständigen Sachbearbeiter im Finanzamt führt zu keinem Ergebnis. Der Sachbearbeiter lehnt eine Änderung des Einkommensteuerbescheides 1996 zur Berücksichtigung des Ausbildungsfreibetrages unter Hinweis auf eine fehlende Korrekturvorschrift ab.

Besenwiesler ist dagegen der Ansicht, daß ihm der Ausbildungsfreibetrag für 1996 zusteht, insbesondere habe er doch Angaben zu den materiellen Voraussetzungen eines Ausbildungsfreibetrages gemacht. Zumindest müsse doch das Verhalten des Finanzamtes berücksichtigt werden können. Der zuständige Bearbeiter hätte doch aus den Vorjahren ersehen können, daß ein Ausbildungsfreibetrag zu gewähren sei. Wenn tatsächlich keine Korrekturvorschrift einschlägig sei, dann müsse doch ein Einspruch möglich sein. Dabei dürfe der lange Zeitraum seit Ergehen des Bescheides keine Rolle spielen» da er versehentlich den Bescheid nicht mehr angeschaut habe und die Nichtgewährung des Ausbildungsfreibetrages ohnehin nicht erkennbar gewesen sei.

**Frage 1 :** Besteht eine Änderungsmöglichkeit nach der AO?

**Frage 2:** Besenwiesler legt am Montag» den 12. Oktober 1998 Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 1996 ein. Erfolgsaussichten des Einspruchs? Gehen Sie bei Ihrer Antwort nur auf die Voraussetzungen

ein, die problematisch sein könnten (auf Fragen des Einkommensteuergesetzes ist nicht einzugehen).

## **Sachverhalt 2**

In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 1997 vergißt Besenwiesler Angaben zu seinen Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit (geringfügige schriftstellerische Betätigung) wie in den Vorjahren zu machen. Durch einen Zuständigkeitswechsel (Besenwiesler ist von München nach Ebersberg verzogen) hat der nunmehr zu ständige Bearbeiter im Finanzamt Ebersberg dies nicht er kennen können (Erklärungen der Vorjahre lagen nicht vor).

**Frage:** Besteht für das Finanzamt Ebersberg eine Möglichkeit, nachdem es von den nicht erklärten Einkünften des Besenwiesler aus freiberuflicher Tätigkeit erfahren hat, dies nach Eintritt der Bestandskraft des Einkommensteuerbescheides 1997 noch zu berücksichtigen?

## **Sachverhalt 3**

Das Finanzamt Weilheim/Oberbayern hat am 6. Mai 1996 einen Einkommensteuer - Vorauszahlungsbescheid für 1996 erlassen, in dem für den Unternehmer Böllheimer die Vorauszahlungen für den 10. Juni 1996 auf 44 000 DM festgesetzt wird. Das Finanzamt legt dabei eine voraussichtliche Jahressteuer von 132 000 DM zugrunde. Dagegen erhebt Böllheimer Einspruch und beantragt gleichzeitig Aussetzung der Vollziehung. Er begehrt, wie in den Vorjahren, die Berücksichtigung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung. Eine weitere Begründung gibt er nicht. Das Finanzamt setzt die Vollziehung des Vorauszahlungsbescheids am 17. September 1996 in Höhe von 24 000 DM aus.

Am 16. Februar 1998 erläßt das Finanzamt aufgrund der inzwischen eingereichten Steuererklärungen den Einkommensteuer-(Jahres-)bescheid für 1996. Böllheimer erhebt dagegen Einspruch am 11. März 1998. Es geht wiederum um die Berücksichtigung des geltend gemachten Verlustes. Gleichzeitig beantragt Böllheimer Aussetzung der Vollziehung. Er legt schlüssig dar, daß die Steuerschuld lediglich 88 000 DM beträgt.

Das Finanzamt beabsichtigt nunmehr den Einspruch gegen den Einkommensteuer - Vorauszahlungsbescheid 1996 als unbegründet zurückzuweisen. Böllheimer ist der Ansicht, daß eine Einspruchsentscheidung bezüglich des Vorauszahlungsbescheids nicht mehr ergehen darf, da der Jahressteuerbescheid inzwischen ergangen ist. Eine Einspruchsentscheidung würde dadurch nichtig. Insbesondere sei die Rechtsprechung des BFH zu § 68 FGO zu übertragen. Inzwischen gäbe es auch eine entsprechende Regelung in der AO.

**Frage:** Kann das Finanzamt eine Einspruchsentscheidung bezüglich der Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1996 treffen?

### **Abwandlung:**

Am 18. Mai 1998 weist das Finanzamt den Einspruch gegen den Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid 1996 als unbegründet zurück. Dagegen erhebt Böllheimer keine Klage. Mit Bescheid vom 25. Juni 1998 setzt das Finanzamt wegen der Aussetzung der Vollziehung des Vorauszahlungsbescheids Aussetzungszinsen in Höhe von 2 035 DM fest. Böllheimer erhebt nunmehr Einspruch gegen die Festsetzung der Aussetzungszinsen.

**Frage 1:** Überprüfen Sie die Erfolgsaussichten des Einspruchs gegen den Bescheid vom 25. Juni 1998? Gehen Sie bei Ihrer Antwort nur auf die Voraussetzungen ein, die problematisch sein könnten.

**Frage 2:** Welche prozessuale Möglichkeiten hat Böllheimer im Falle einer Klage gegen einen Vorauszahlungsbescheid bei Ergehen eines Jahressteuerbescheides? (Auf Fragen des einstweiligen Rechtsschutzes ist nicht einzugehen).

### **Sachverhalt 4**

Die Diözese A - Körperschaft des öffentlichen Rechts - richtet an das zuständige Finanzamt A-Stadt eine Anfrage, ob nach Ansicht des Finanzamts ein von ihr als nicht rechtsfähige Stiftung errichtetes Theologisches Institut wissenschaftliche Zwecke verfolgt, die einen erhöhten Spendenabzugsatz gemäß § 10 b Abs. 1 Satz 2 EStG rechtfertigen. Das Finanzamt teilt mit Schriftsatz vom 1. April 1996 mit, daß es diese Auffassung teilt. Der steuerpflichtige Wurmdobler spendet daraufhin 5 000 DM an das genannte Theologische Institut. Die dementsprechend erteilte Spendenbestätigung wird vom zuständigen Wohnsitz-Finanzamt des Wurmdobler in München nicht anerkannt. Wurmdobler erhält lediglich einen Abzug von 5 v.H. Die gegen den Einkommensteuerbescheid eingereichte Klage bleibt erfolglos. Das Finanzamt A-Stadt erhält von diesem Urteil Kenntnis und übersendet der Diözese A mit Schreiben vom 25. September 1998 einen "Widerruf der Zusage", in dem die ursprüngliche Aussage, daß das Theologische Institut wissenschaftliche Zwecke erfüllt, zurückgenommen wird. Die Diözese A möchte sich dagegen zur Wehr setzen. Das Schreiben vom 1. April 1996 hätte insoweit Bindungswirkung und könne nicht ohne weiteres zurückgenommen werden.

**Frage:** Bestehen rechtliche Möglichkeiten der Diözese A, sich gegen das Schreiben vom 25. September 1998 zur Wehr zu setzen?

## **Teil II: Umsatzsteuer**

Sie betreiben in München eine Steuerkanzlei. Im Jahre 1998 haben Sie Kontakt mit verschiedenen Mandanten, die von Ihnen beraten werden wollen.

Bei den geschilderten Sachverhalten ist davon auszugehen, daß alle

Formvorschriften erfüllt sind und erforderliche Buch- und Belegnachweise vorliegen. Soweit die Unternehmer im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässig sind, geben sie ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich ab. Errechnete Werte können auf volle DM-Beträge auf- bzw. abgerundet werden.

### **Sachverhalt 1**

Im Juni 1998 erscheint Bäckermeister Bruno Back und erzählt, daß er im Mai 1998 von einem Bauträger ein in München liegendes gemischt genutztes Grundstück erworben hat, das erst im gleichen Monat vollständig fertiggestellt wurde (Übergang von Nutzen und Lasten zum 31. Mai 1998). Für das dreistöckige Gebäude berechnete ihm der Verkäufer 1 500 000 DM + 160 000 DM Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer stellte der Bauträger für die Lieferung des Erdgeschosses und des 1. Stockwerkes in Rechnung, weil er für diese Gebäudeteile bereits Mietverträge abgeschlossen hatte (siehe unten). Die zusätzlich in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in Höhe von 160 000 DM möchte Back als Vorsteuer abziehen.

Der Bauträger hatte, da er für das Objekt lange Zeit keinen Käufer fand, bereits zwei Mietverträge zum 1. Juni 1998 abgeschlossen: Das Erdgeschoß (100 qm) ist an eine Metzgerei vermietet, die dort eine Verkaufsstelle betreibt (Miete monatlich 1 300 DM + 208 DM Umsatzsteuer), der 1. Stock (100 qm) an einen Rechtsanwalt für monatlich 1 300 DM + 208 DM Umsatzsteuer (er betreibt darin seine Kanzlei). Die Wohnung im 2. Stock (100 qm), die zum Zeitpunkt des Kaufs noch nicht vermietet war, überläßt Back ab Juni kostenlos an den studierenden Sohn Peter.

Back überlegt, im Erdgeschoß im nächsten Jahr evtl. eine Bäckereifiliale einzurichten, in der er eigene Backwaren verkaufen könnte. Der Rechtsanwalt möchte gerne in das 2. Stockwerk umziehen, für dessen bisherige Räume interessieren sich ein Versicherungs- sowie ein Grundstücksmakler.

Alternativ überlegt Back aber auch, so wie das 2. Stockwerk auch das 1. Obergeschoß in eine Wohnung umzuwandeln und sie seiner Tochter Tanja zu überlassen, die im nächsten Jahr ihr Abitur macht und dann ebenfalls studieren will.

Back fragt bei Ihnen nach, welche Möglichkeiten der umsatzsteuerlichen Behandlung des Sachverhalts bestehen, ob und wieviel Vorsteuer er abziehen kann und wie seine Vermietungsleistungen zu behandeln sind.

### **Sachverhalt 2:**

Sicht, Besitzer eines Fachhandels mit Glaswaren in Nürnberg, hat gerade den tschechischen Großhändler P Novicek aus Pilsen zu Gast. Die beiden Unternehmer haben die Lieferung verschiedener Glaswaren vereinbart. Sicht bestellt Waren zu einem Nettowert von 110 000 DM. Die Ware soll der Zulieferer des Novicek, R. Habalek aus Taus (Tschechien), mit

eigenem LKW direkt ab Werk nach Deutschland bringen. Sicht und Novicek stehen vor der Frage, wie die Grenzabfertigung und die Abrechnung durchgeführt werden sollen. Ein Zollverfahren soll nicht eröffnet werden.

Sicht ruft im Juli bei Ihnen an und bittet um Beratung über die bestehenden Möglichkeiten. Er fragt an, welche Varianten bestehen und welche Variante Sie empfehlen, wenn Novicek sich nicht in Deutschland umsatzsteuerlich erfassen lassen möchte.

### **Sachverhalt 3:**

Der Buchhändler B. Lesen aus München wollte seine Umsatzsteuererklärung eigentlich selber erstellen. Im Juli 1998, als er die Jahreserklärung 1997 fertigstellen will, kommen ihm plötzlich Zweifel, wie er die private Nutzung seines betrieblichen Kraftfahrzeugs berücksichtigen soll. Er erbittet sich von Ihnen Auskunft über die bestehenden Möglichkeiten.

Das Fahrzeug hatte B. Lesen im Jahr 1995 für 60 000 DM + Umsatzsteuer (entspricht dem Listenpreis) sowie 5 000 DM + Umsatzsteuer für Sonderausstattung (Klimaanlage) erworben und nutzte es fortan sowohl unternehmerisch als auch privat. Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zog er im Jahr 1995 in vollem Umfang als Vorsteuer ab.

Im Jahr 1997 sind folgende Kosten angefallen

13000 DM	AfA
5840 DM	laufende Kosten
2500 DM	Steuer, Versicherung

Das Fahrzeug hatte 1997 eine Gesamtfahrleistung von 20 410 km. Darin enthalten sind folgende Fahrten:

Fahrten Wohnung--Laden: einfache Entfernung 10 km, gefahren an 250 Tagen

Privatfahren (einschl. 1 850 km bei Urlaub in der Schweiz): 7347 km.

Die Fahrleistung ermittelte B. Lesen nicht durch ein Fahrtenbuch. Seine Zahlen bekam er vielmehr von seiner Frau G. Lesen geliefert, die einmal im Monat am Sonntagnachmittag Notizen über die durchgeführten Fahrten anfertigte.

## **Teil III: Erbschaftsteuer**

### **Sachverhalt**

Trotz seiner 73 Jahre leitet der Unternehmer U noch immer den Betrieb für Installationstechnik, den er in fast 50 Jahren aufgebaut hat. Zu seinem Leidwesen haben weder sein Sohn S noch seine Tochter T Interesse am väterlichen Betrieb gezeigt. Er möchte den Betrieb und die Arbeitsplätze

auch nach seinem Tod erhalten und hat deshalb zu seinen Nachfolgern seinen Neffen N, der im kaufmännischen Bereich des Unternehmens tätig ist, und seinen langjährigen technischen Leiter, den Ingenieur I bestimmt, der nicht mit ihm verwandt ist.

Der für die Erbschaftsteuer maßgebliche Wert des Unternehmens beträgt 5 Millionen DM. Außerdem besitzt U ein Grundstück mit dem erbschaftsteuerlich maßgeblichen Wert von 400 000 DM, das an das Betriebsgelände grenzt und das er für eine eventuelle Betriebserweiterung erworben hat. Aus einkommensteuerlichen Gründen hält er dieses derzeit an ein Bauunternehmen als Lagerplatz fremdvermietete Grundstück allerdings im Privatvermögen, Sein übriges Vermögen hat er schon vor einigen Jahren an seine Ehefrau übertragen. die ihrerseits wirksam auf Erbsprüche nach ihm verzichtet hat.

U stellt sich vor daß Sohn S und Tochter T nach seinem Tod je eine Million DM erhalten sollen. Dieses Geld wollen N und I aus Ersparnissen und Bankkrediten aufbringen, wenn Ihnen der Betrieb übertragen wird. Wegen der günstigen Entwicklung des Unternehmens glauben sie, daß eine Erweiterung in einiger Zeit erforderlich sein wird, Deshalb möchten sie auch das für die Erweiterung vorgesehene Grundstück übernehmen. Hiermit sind alle Beteiligten einverstanden und bereit, dies für alle verbindlich (auch unter Verzicht auf eventuell höhere Pflichtteilsansprüche) in notarieller Form festzulegen.

Der von U konsultierte Notar schlägt folgende Gestaltungsmöglichkeiten vor, damit die Beteiligten das gewollte Ziel erreichen könnten:

1. U setzt N und I zu gleichen Teilen als Erben ein und belastet sie mit einem Geldvermächtnis zugunsten von S und T in Höhe von je 1 Million DM.
2. S, T N und I errichten eine GmbH, an der sie zu gleichen Teilen beteiligt sind. U setzt diese GmbH zur Erbin ein. In der Satzung der GmbH wird festgelegt, daß nach Eintritt des Erbfalls die Anteile des S an N und der T an I gegen Zahlung von je 1 Million DM (zuzüglich der Stammeinlage von S und T bei der Gründung) abzutreten sind.

### **Aufgabe:**

a) U bittet Sie als seinen Steuerberater, die Vorschläge des Notars hinsichtlich der erbschaftsteuerlichen und gegebenenfalls schenkungsteuerlichen Auswirkungen zu überprüfen und zu berechnen, welche Steuern nach den gegenwärtigen Verhältnissen insgesamt jeweils anfallen würden.

b) Weiter sollen Überlegungen angestellt werden, den Mietvertrag für das als Lagerplatz genutzte Grundstück zu kündigen, da dieses gut als Parkplatz für Mitarbeiter und Kunden des Unternehmens genutzt werden könnte, Prüfen Sie, ob dies erbschaftsteuerliche Folgen haben könnte! Auf die Höhe der eventuellen Abweichung ist nicht einzugehen.

**Beachten Sie bitte bei Ihrer Lösung:**

- Der geschilderte Sachverhalt unterliegt ausnahmslos dem deutschen Erbschaftsteuerrecht, auf die persönliche Steuerpflicht ist deshalb nicht einzugehen.
- Sowohl S als T haben das 27. Lebensjahr überschritten, der besondere Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG kommt daher nicht zur Anwendung.
- Auch mögliche Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG sind nicht zu behandeln.
- Nachlaßverbindlichkeiten und der Pauschbetrag nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG sind nicht zu berücksichtigen.
- Eventuelle schenkungsteuerliche Folgen aus dem Verzicht auf Pflichtteilsansprüche sind nicht zu prüfen.
- Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, daß die angegebenen Werte zutreffend ermittelt sind und nach heutiger Kenntnis für den künftigen Erbfall anzusetzen sind.
- Unterstellen Sie, daß der gemeine Wert der Gesellschaftsanteile dem anteiligen Wert des der Gesellschaft gehörigen Betriebsvermögens entspricht.
- Eine Überprüfung, ob die vom Notar vorgeschlagenen Gestaltungen zivilrechtlich wirksam sind und durchgesetzt werden können, brauchen Sie nicht vorzunehmen, die Hinweise auf der nächsten Seite dienen lediglich zur Erläuterung. Alle rechtlich erforderlichen Willenserklärungen sollen wirksam abgegeben und entsprechend erfüllt werden.
- Verfügungen oder Bestimmungen, die ausschließlich erbschaftsteuerliche oder schenkungsteuerliche Bedeutung haben, werden nicht abgegeben.

Name und Vorname  
**Besenwiesler**  
Steuernummer  
**500/99999**

### Anlage Kinder

Bei mehr als 4 Kindern  
bitte weitere Anlagen Kinder abgeben.

# 1996

99 3  
89

5 - 1. Au.  
7 - 2. Au.  
88: Haushalts-  
meldung  
Jg - 1

Zus.		Angaben zur Kindern		Inland	Wohnort in	Ausland					
		Vorname ggf. abweichender Familienname				Bitte auch Staat eintragen					
1		<b>Melanie</b>		<b>Augsburg</b>							
2											
3											
4											
5											
Kind in	Geburtsdatum	Für 1996 ausbezah- tes Kindergeld / Höhe des steuerlich- en Ausgabenspru- chs / vergleich- bare Leistungen DM	Aufenthaltsdauer in				Volle KFB Zahl der Monate		Halbe KFB Zahl der Monate		Länder- angaben in Drittel
			Inland		Ausland		Inland	Ausland	Inland	Ausland	
	T T M M J J J J	DM	vom	bis	vom	bis	T T M M J J J J	T T M M J J J J	T T M M J J J J	T T M M J J J J	
Zelle 2	18 1.3.1973	15	01.10.	13.11.			10	12	11	13	14
Zelle 3	28	25					20	22	21	23	24
Zelle 4	36	35					30	32	31	33	34
Zelle 5	46	45					40	42	41	43	44
Kindschaftsverhältnis											
Kind in	zur steuerpflichtigen Person			zum Ehegatten			Bei Pflegekindern: Empfangene Unterhalts- leistungen / Pflegegeld DM				
	leibliches Kind / Adoptivkind	Pflege- kind	Einzel- kind / Stiefkind	leibliches Kind / Adoptivkind	Pflege- kind	Einzel- kind / Stiefkind					
Zelle 2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Zelle 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Zelle 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Zelle 5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Kind in	Kinder von 18 bis 27 Jahren				Kinder von 18 bis 21 Jahren erhalten	Behin- derte Kinder körperl. geistig od. sinnlich behindert	21 Jahre erhalten	Kinder über 27 Jahre Berufs- ausbildung	Dauer des gesetz- lichen Grundwehr- / Zivildienstes oder davon bestehenden Dienstes vom - bis	Maßgeblicher Ausbildungs- oder vergleichbarer Zeitraum vom - bis	
	Berufs- ausbil- dung	Aus- bildungs- unter- brechung bis max. 4 Monate	Aus- bildungs- platz fehlt	erwachsen oder öko- logische Jahr							
Zelle 2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<i>01.09. bis 31.12. Studium an der Universität Augsburg</i>		
Zelle 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Zelle 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Zelle 5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Einkünfte und Bezüge der Kinder über 18 Jahre											
Zelle	Kind in	Einnahmen des Kindes im maßgeb. Berück- sichtigungszeitraum	Bruttoarbeitslohn DM	daruf entfallende Werbungskosten	DM	Örtl. Ausbildungshilfen DM	andere Einkünfte/Bezüge (Art und Höhe)				
								außerhalb des maßgeb. Berück- sichtigungszeitraums	Bruttoarbeitslohn DM	daruf entfallende Werbungskosten	DM
25											
26											
27											
28											
29											
30											

Kindschaftsverhältnis zu weiteren Personen						
31						
32	Kind in Zelle	durch Tod des anderen Elternteils entstanden am:	hat bestanden zu Name, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen, Art des Kindschaftsverhältnisses		vom - bis	
33	Zelle					
34	Zelle					
35	Zelle					
<b>Übertragung des Kinderfreibetrags</b>						
37	Kind in Zelle	Ich beantrage den vollen Kinderfreibetrag, weil der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht nicht mind. zu 75% erfüllt hat	im Ausland lebt: vom - bis	Der Übertragung auf die Stief-/Großeltern wurde it. Anlage K zugestimmt	Nur bei Stief-/Großeltern: Der Kinderfreibetrag soll it. Anlage K beantragt werden.	
38	Zelle	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
39	Zelle	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
40	Zelle	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
<b>Haushaltsfreibetrag</b>						
42	Kind in Zelle	Die Kinder lt. den Zeilen 33 bis 35 waren am 1.1.1999 (oder erstmals 1999) mit Wohnung gemeldet bei der Stadt / dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner	und / oder bei sonstigen Personen (Name und Anschrift, ggf. Verwandtschaftsverhältnis zum Kind oder in Anschrift)	Bei Kindern, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind: Ich beantrage die Zurechnung der Kinder. Die Mutter hat it. Anlage K zugestimmt.		
43	Zelle	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> ja		
44	Zelle	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> ja		
45	<b>Ausbildungsfreibetrag</b> Bei Kindern unter 18 Jahren bitte auch die Zeilen 24 bis 30 ausfüllen.				99	13
46	Kind in Zelle	Familienstand	Aufwendungen für die Berufsausbildung entstanden	vom - bis	Auf dem Ausbildungszeitraum entstehen aus den Zeilen 26, 27 oder 29	DM
47	Zelle	Bei auswärtiger Unterbringung	auswärtige Anschrift des Kindes	vom - bis		Ausbildungsfreibetrag 65
48	Kind in Zelle	Familienstand	Aufwendungen für die Berufsausbildung entstanden	vom - bis	Auf dem Ausbildungszeitraum entstehen aus den Zeilen 26, 27 oder 29	DM
49	Zelle	Bei auswärtiger Unterbringung	auswärtige Anschrift des Kindes	vom - bis		Kinderbetreuungskosten Aufwendungen 64
50	Kind in Zelle	Familienstand	Aufwendungen für die Berufsausbildung entstanden	vom - bis	Auf dem Ausbildungszeitraum entstehen aus den Zeilen 26, 27 oder 29	DM
51	Zelle	Bei auswärtiger Unterbringung	auswärtige Anschrift des Kindes	vom - bis		Haarfreibetrag 65 Pauschbetrag 66
Nur bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern rechtsweiliger Kinder: Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag sind die Ausbildungsfreibeträge auf einen Elternteil zu übertragen.						
<b>Kinderbetreuungskosten</b> für zum Haushalt gehörende Kinder bis 16 Jahre						
64	Kind in Zelle	Das Kind gehörte zu meinem Haushalt.	vom - bis	Bei Alleinstehenden: Es bestand ein gemeinsamer Haushalt der Elternteile	vom - bis	
65	Zelle		erwerbstätig	behindert	krank	
66	Zelle	Der Ehegatte oder bei gemeinsamem Haushalt der andere Elternteil war	vom - bis	erwerbstätig	behindert	krank
67	Zelle	Speisen- oder Art und Höhe der Aufwendungen		steuerfreier Arbeitgeberersatz	Dienstleistungen	vom - bis
68	Kind in Zelle	Das Kind gehörte zu meinem Haushalt	vom - bis	Bei Alleinstehenden: Es bestand ein gemeinsamer Haushalt der Elternteile	vom - bis	
69	Zelle		erwerbstätig	behindert	krank	
70	Zelle	Der Ehegatte oder bei gemeinsamem Haushalt der andere Elternteil war	vom - bis	erwerbstätig	behindert	krank
71	Zelle	Pausch- oder Art und Höhe der Aufwendungen		steuerfreier Arbeitgeberersatz	Dienstleistungen	vom - bis
72	Zelle					

# Ertragsteuerklausur StB Examen 1998

**Hinweis:** Soweit die Beck'schen Textausgaben nach dem jeweils aktuellen Stand die für die Lösung der Prüfungsaufgaben zeitlich und sachlich maßgebenden Bestimmungen nicht bzw. mehr enthalten, ist die Lösung der Prüfungsaufgabe nach den in den Textausgaben aktuell enthaltenen Fassungen der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien usw. vorzunehmen.

## I. Teil: Einkommensteuer

### 1. Sachverhalt

Johannes-Fritz Kuhl (JFK), geb. 25. 9. 1936 und seine Ehefrau Marilyn Kiep-Kuhl (MKK), geb. 30. 9. 1956 sind seit 1975 Eigentümer eines gemischt genutzten Grundstücks (Baujahr 1935) in Gotha (Thüringen), dessen Wohnung im 1. Obergeschoß (100 qm) sie selbst bewohnen. Das Erdgeschoß (100 qm) ist an einen Videothekenbetreiber zu dessen gewerblichen Zwecken vermietet. Das 2. Obergeschoß (50 qm) ist seit dem 1.1.1997 an die eheliche Tochter Doris, geb. am 2. 1. 1975 vermietet. Die Wohnungen im 1. und 2. Obergeschoß sind vergleichbar ausgestattet.

Die Anschaffungskosten für das Gebäude betragen 40 000 Mark, die des Grund und Bodens 5 000 Mark. Auf den 1.1.1976 wurde ein Einheitswert von 6 000 Mark festgestellt. Da die Eheleute kurz nach der Wende das Grundstück veräußern wollten, ließen sie die Immobilie schätzen. Die zutreffenden Schätzwerte zum 1.7.1990 betragen für das Gebäude 200 000 DM und für den Grund und Boden 95 000 DM. Mangels Nachfrage wurden die Veräußerungspläne jedoch wieder fallengelassen.

Die mit der Tochter vereinbarte und tatsächlich im ganzen Jahr 1997 gezahlte Kaltmiete betrug monatlich 250 DM + 100 DM Umlagen. Der Mietvertrag entspricht der unter Fremden üblichen Standardformulierung. Die Zahlung der Miete wurde durch eine rechtswirksame Schenkung der Großmutter anlässlich des bestandenen Abiturs in 1996 i. H. v 170 000 DM ermöglicht. Den geschenkten Betrag von 170 000 DM legte die Tochter langfristig zu einem Zinssatz von 8 v H. an. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt monatlich.

Doris studiert nunmehr in Weimar Architektur. Aufgrund der relativ geringen Entfernung und der guten Bahnverbindung zwischen Gotha und Weimar pendelt die Tochter täglich zwischen Hochschule und Wohnung; die Kosten der Fahrkarten tragen die Eltern.

Der Betreiber der Videothek hat seit 1995 unverändert eine monatliche Miete von 1 300 DM + 250 DM Umlagen zu zahlen.

Die ortsübliche Miete - einschließlich der umlagefähigen Kosten - für die eigene Wohnung betrug zunächst 1400 DM mtl.

Im Juni 1997 (Inbetriebnahme am 30. 6. 1997) wurde in das 1. Obergeschoß eine neue Etagengastherme für insgesamt 10 000 DM und in das 2. Obergeschoß für 5 000 DM eingebaut. Die Maßnahme wurde in vollem Umfang finanziert; die am 31. 12. 1997 für den Zeitraum 1. 7 -31. 12. 97 geleisteten Schuldzinsen betrugen 600 DM. Die ortsübliche Miete - einschließlich der umlagefähigen Kosten - beträgt gegenüber dem bisherigen Zustand (Ofenheizung) ab Juli 1997 16 DM qm/mtl.

In Zusammenhang mit dem gesamten Haus wurden in 1997 noch folgende Ausgaben geleistet:

Grundsteuer (Zahlung je 1/4 am 15. 2., 15. 5., 15. 8., 15. 11. 1997 Jahresbetrag = 500 DM

Gebäudehaftpflicht (Zahlung je 1/2 am 15. 4. und 15. 10. 1997) Jahresbetrag = 450 DM

Feuerversicherung (Zahlung je 1/2 am 15. 4. und 15. 10. 1997) Jahresbetrag = 250 DM

Schätzungskosten für die geplante Veräußerung (Zahlung 2. 1. 1997): DM 1500

Erhaltungsaufwendungen (Zahlung je 1/2 am 31. 3. und 30. 9. 1997) Jahresbetrag = 3 000 DM

### **Aufgabe:**

Ermitteln und begründen Sie unter Angabe der einschlägigen Rechtsnormen die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Einkünfte und ggf. Sonderausgaben der Eheleute Kuhl für 1997. Auf die Möglichkeit einer etwaigen Pauschalierung der Werbungskosten nach § 9 a Satz 1 Nr. 2 EStG ist nicht einzugehen.

## **2. Sachverhalt .**

a) Johannes-Fritz Kuhl war von 1992 bis zum 27. Juli 1997 alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der JFK-Data GmbH in Nürnberg. Das Stammkapital betrug 400 000 DM (zugleich Anschaffungskosten des JFK). Mit Beschluß vom 25. 9. 1996 verzichtet JFK auf das ihm vertraglich zugesicherte angemessene, bisher (aus nicht zu beanstandenden Gründen)

nicht ausgezahlte Geschäftsführergehalt für 1995 i. H. v. 200 000 DM. JFKs Forderung war in vollem Umfang werthaltig.

Der gesamte Betrag wurde als verdeckte Einlage und damit als Zugang beim EK 04 (§ 30 II 4 KStG) behandelt. Der Bescheid über die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die GmbH zum 31. 12. 1996 (vEK-Bescheid, § 47 KStG) wurde bestandskräftig. Lt. Beschluß vom 2. Juni 1997 wurde der gesamte Bilanzgewinn 1996 in Höhe von 300 000 DM ausgeschüttet. Die GmbH hat JFK steuerpflichtige Bezüge von 100 000 DM und eine

Änderung des EK 04 i. H. v 200 000 DM bescheinigt.

Im vEK-Bescheid zum 31. 12. 1997 wurde zunächst das EK 04 um 200 000 DM und sodann das restliche verwendbare Eigenkapital um 100 000 DM vermindert: der Bescheid ist bestandskräftig.

b) Am 27. 7. 1997 veräußerte JFK die Hälfte seiner Geschäftsanteile für 210 000 DM.

**Aufgabe:**

Begründen Sie unter Angabe der einschlägigen Rechtsnormen die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Einkünfte des JFK und ermitteln Sie deren Beträge für 1997.

**3. Sachverhalt**

Seit 1992 betreibt Marilyn Kiep-Kuhl (MKK) gemeinsam mit ihrer Zwillingsschwester Sybille Ysi (SY) in Bad Hersfeld (Hessen) das Fitneß- und Sonnenstudio Kiep- Kuhl & Ysi Sunshine Dreams OHG.

MKK und SY sind zu je 1/2 an der OHG beteiligt. Die Geschäftsführung obliegt der Bodybuilderin Susi Schwartz. Für ihre Tätigkeit zahlt die OHG entsprechend der arbeitsvertraglichen Vereinbarung monatlich 5 500 DM (incl. Arbeitgeberanteil zur Soz.Vers.). MKK erhält monatlich 3 000 DM Gehalt für ihre Tätigkeit als Ernährungs- und Gesundheitsberaterin. SY läßt sich ihr Aerobictraining mit monatlich 4 000 DM entlohnen.

Sämtliche Beträge wurden als Betriebsausgabe verbucht.

Lt. Gesellschaftsvertrag soll im Falle des Todes einer Gesellschafterin die überlebende Gesellschafterin das Unternehmen fortführen.

Am 31. 8 1997 verstarb Sybille Ysi an den Folgen andauernder Einnahme anaboler Steroide. Vorübergehend führte Marilyn Kiep-Kuhl das Studio in Form eines Einzelunternehmens weiter. ihr "Gehalt" von 3 000 DM wurde sodann als Entnahme behandelt.

Der OHG-Gewinn vom 1. 1.-31. 8. 1997 beträgt 30 000 DM.

Mit Wirkung vom 1 10. 1997 verkaufte Marilyn Kiep- Kuhl das gesamte Unternehmen gegen eine monatliche Rente von 4 000 DM an Susi Schwartz. Die Rente soll bis zum Tode der MKK, längstens jedoch 30 Jahre laufen: die Rentenhöhe wurde an die Steigerung der Lebenshaltungskosten gekoppelt. Der Buchwert des Kapitalkontos am 30. 9. 1997 beträgt 516784 DM.

Der Gewinn des Einzelunternehmens beträgt in der Zeit vom 1.9.-30.9 1997 2000 DM.

**Aufgabe:**

1. Ermitteln und begründen Sie unter Angabe der einschlägigen Rechtsnormen die Einkünfte der Marilyn Kiep-Kuhl für 1997. Nehmen Sie hierbei auch zur Gewerbesteuerpflicht und der Gewerbesteuerschuldnerschaft aller Unternehmen Stellung. Sofern die Einkünfteermittlung von der Ausübung bestimmter Wahlrechte abhängen sollten, ist auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der steuerlichen Erfassung der Einkünfte einzugehen.

## II. Teil: Körperschaftsteuer

Mit notariellem Gesellschaftsvertrag vom 1. 5. 1990 wurde die Schluckspecht-Weinhandels-GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Eltville (Rheingau) gegründet. Gemäß § 2 des Vertrages ist Gegenstand des Unternehmens der Vertrieb von in- und ausländischen Weinen und Spirituosen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 100 000 DM. Gesellschafter der GmbH sind

Sebastian Schluck (S) mit 90 000 DM,  
Wolfgang Specht (W) mit 10 000 DM.

Bis zum 31. 12. 1995 waren 60 000 DM auf das Stammkapital einbezahlt. W hatte seine Stammeinlage voll erbracht, während bei S noch 40 000 DM ausstanden.

S wurde in der Gesellschafterversammlung vom 1. 5. 1990 zum alleinigen Geschäftsführer bestellt und rechtswirksam von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Am 30. März 1997 beschloß die Gesellschafterversammlung eine Gewinnausschüttung für das Jahr 1996 in Höhe von insgesamt 160 000 DM, welche im Mai 1997 an die Gesellschafter ausbezahlt wurde.

Die Schluckspecht-Weinhandels-GmbH hat zum 31.12.1996 folgende **Handelsbilanz** aufgestellt:

<b>Aktiva</b>	<b>DM</b>	<b>Passiva</b>
ausstehende Einlage S	10 000	Stammkapital
Grundstück Eltville	300 000	Gewinnrücklage
versch. Aktiva	200 000	Jahresüberschuß
		KSt Rückstellung
	510 000	versch. Passiva

### Gewinn- und Verlustrechnung 31. 12. 1996

	<b>DM</b>	<b>Ertrag</b>
Aufwand versch.	480 000	versch. Erträge

Aufwendungen			
Zinsen Darlehen	4800	a. o. Ertrag PKW	
1995			
Zinsen Darlehen	1 600	Darlehen	(
1996			
KSt-Rückstellung	32 200		
VSt	2 000		
Säumniszuschl. KSt	1 000		
Jahresüberschuß	139 400		
	661 000		6)

In den Aufwendungen sind KSt-Vorauszahlungen i. H. v. 30 000 DM enthalten.

Das zum 31. 12. 1995 nach § 47 KStG gesondert festgestellte verwendbare Eigenkapital gliedert sich wie folgt:

EK 50: 5 000 DM  
 EK 45: 55 000 DM

Sie wurden von der GmbH beauftragt, die Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 1996 zu erstellen. Bei Durchsicht der Unterlagen stellen Sie folgendes fest:

1. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses für 1996 im Januar 1997 wurde durch die Buchhalterin der GmbH auf Anweisung des S vom Konto Gewinnrücklagen ein Betrag in Höhe von 30 000 DM auf das Konto "Ausstehende Stammeinlage S" umgebucht, so daß in der Bilanz als ausstehende Einlage nur noch 10 000 DM ausgewiesen wurde. S erklärt Ihnen hierzu, die Umbuchung sei erforderlich gewesen, um gegenüber der kreditgebenden Bank

2. Mit Datum vom 1. 8. 1996 hat die GmbH mit Bertold Schluck (BS), dem 20jährigen Sohn von S, einen sog. "Assistenzvertrag" abgeschlossen. Gemäß diesem Vertrag wird BS als Assistent der Geschäftsleitung und künftiger Nachfolger seines Vaters in der Geschäftsführung eingestellt. Zur Vorbereitung auf sein künftiges Aufgabengebiet verpflichtet er sich zur Aufnahme eines Betriebswirtschaftsstudiums ab Wintersemester 1996, welches spätestens im Jahr 2001 mit Erfolg abzuschließen ist. Während der Ferien hat BS seine volle Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft zahlt ihm bis zum Abschluß des Studiums eine Vergütung von 1 200 DM/Monat. Dafür verpflichtet sich BS, nach dem Studium für mindestens fünf Jahre für die Gesellschaft weiterhin im Angestelltenverhältnis tätig zu sein und bei einer vorzeitigen Kündigung die bis zum Abschluß des Studiums erhaltene Vergütung zeitanteilig zurückzuzahlen. BS hat sein Studium Anfang September 1996 aufgenommen. Die GmbH verbuchte die an ihn gezahlten Vergütungen für die Monate September bis Dezember 1996 in Höhe von insgesamt 4 800 DM auf dem Aufwandskonto Gehalt BS.

3. Am 28. 12. 1996 beschloß die Gesellschafterversammlung der GmbH, wegen des hervorragenden Geschäftsverlaufs im Jahr 1996 jedem Arbeitnehmer eine einmalige Sondervergütung, d. h. ohne Begründung eines Rechtsanspruchs, in Höhe von 2 500 DM zu zahlen. Diese Sondervergütung sollte auch der Geschäftsführer S erhalten.

Die Vergütungen wurden am 29. 12. 1996 an die Arbeitnehmer ausbezahlt, während die dem S zustehende Vergütung am 30. 12. 1996 seinem (mit einem angemessenen Zinssatz) verzinsten Verrechnungskonto gutgeschrieben wurde.

4. Mit Vertrag vom 5. 8. 1996 veräußerte die GmbH einen PKW der zum 31. 12. 1995 auf 0,- DM abgeschrieben worden war, an S zum Preis von 1 000 DM zuzüglich 150 DM MWSt. Die GmbH hatte Anfang Juli 1996 den Wert des Fahrzeugs schätzen lassen, der Gutachter bewertete den PKW noch mit 5 000 DM. Mehrere Gebrauchtwagenhändler denen die GmbH anschließend den PKW angeboten hatte, waren bereit, aufgrund der Sonderausstattung 6 000 DM zuzüglich 900 DM MWSt. zu bezahlen.

Die GmbH schenkte dem S anlässlich seines Geburtstages im Februar 1996 sechzig Flaschen Wein, die sie für 300 DM zuzüglich 45 DM MWSt. erworben hatte. Der Verkaufspreis beträgt üblicherweise 600 DM zuzüglich 90 DM MWSt. Der Erwerb der Waren war bisher noch nicht als Wareneingang gebucht worden.

5. W hatte der GmbH am 1. 1. 1995 ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 60 000 DM gewährt. Am 5. 1. 1996 vereinbarte er mit der Gesellschaft, daß das Darlehen auf G rund der guten Ertragslage ab Vertragsschluß mit 8 v.H./Jahr (angemessen) verzinst wird. Die Zinsen für 1995 in Höhe von insgesamt 4 800 DM waren zum 31. 1. 1996 fällig, während die ab Januar 1996 anfallenden Zinsen jeweils zum Monatsende zu überweisen waren. Die GmbH überwies pünktlich den Betrag für 1995 und verbuchte ihn auf dem Aufwandskonto "Zinsen für Darlehen". Am 2. 6. 1996 verzichtete W auf die noch nicht ausgezahlten Zinsen für Mai 1996 sowie auf die Zinszahlungen Juni bis Dezember 1996. Darüber hinaus verzichtete er am 30. 12. 1996 auf die Rückzahlung des Darlehens. Die GmbH erfaßte die für Januar bis April 1996 angefallenen Zinsen in Höhe von 1 600 DM auf dem o. g. Aufwandskonto und den Darlehensbetrag als a. o. Ertrag.

6. S veräußerte mit notariellem Kaufvertrag vom 1. 3. 1996 an die GmbH ein unbebautes Grundstück in Eltville zum Kaufpreis von 300 000 DM. Der Verkehrswert des Grundstücks betrug 150 000 DM. Der Kaufvertrag sah vor, daß der vereinbarte Kaufpreis in drei gleichen Raten am 1.6.1996, 1.9.1996 und 1.12.1996 zu zahlen ist. Die Raten wurden jeweils pünktlich zum Fälligkeitstermin an S gezahlt.

7. Die GmbH hat im Jahr 1994 den Vertrieb von Weinen einer badischen Winzergenossenschaft übernommen. Aufgrund des bisherigen sehr guten Verkaufserfolgs, der im wesentlichen auf den

persönlichen Einsatz von S zurückgeht, schenkte die Genossenschaft Ende 1995 der GmbH eine einwöchige Reise an den Bodensee für zwei Personen. Der Reisettermin war auf Oktober 1996 festgelegt. Die teilnehmenden Personen konnten von der GmbH selbst benannt werden. An der Reise nahmen S und die Buchhalterin teil. Der gemeine Wert der Reise betrug insgesamt 4140 DM. Die GmbH hat die zugewandte Reise in Höhe des Werts erfolgswirksam erfaßt und je zur Hälfte als lohnsteuerpflichtige Sachzuwendung (2 070 DM einschl. MWSt. von 270 DM) behandelt. Der Anstellungsvertrag des S enthielt keine Regelung über derartige Leistungen an ihn.

**Aufgabe:**

1. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der Schluckspecht-Weinhandels-GmbH für 1996.

2. Entwickeln Sie die Gliederung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals zum 31. 12. 1996 einschließlich der Verringerung des verwendbaren Eigenkapitals zum 31. 12. 1996 infolge von Ausschüttungen fort. Ermitteln Sie die festzusetzende Körperschaftsteuer.

**Hinweis:**

Aus Vereinfachungsgründen sollen Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag außer Betracht bleiben. Die Höhe der festgesetzten Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals zum 31. 12. 1995 und die Höhe der KSt-Rückstellung ist als zutreffend zu unterstellen.

## **Bilanzsteuerklausur StB Examen 1998**

**Hinweis:** Soweit die Beck'schen Textausgaben nach dem jeweils aktuellen Stand die für die Lösung der Prüfungsaufgaben zeitlich und sachlich maßgebenden Bestimmungen nicht bzw. mehr enthalten, ist die Lösung der Prüfungsaufgabe nach den in den Textausgaben aktuell enthaltenen Fassungen der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien usw. vorzunehmen.

### **Fall 1:**

An der X & Co oHG, Import und Export von Gebrauchtwagen, Völklingen, waren die Gesellschafter X und Y zu je 40 v H. sowie Z zu 20 v.H. am Gesellschaftsvermögen sowie am Gewinn und Verlust beteiligt. Der Gesellschafter Z hatte sich seit geraumer Zeit unzuverlässig und gesellschaftsschädigend verhalten. X und Y hatten deshalb gerichtlich den Ausschluß des Z aus der Gesellschaft angestrebt. Ende des Jahres 1996 wurde in dem Verfahren folgender Vergleich geschlossen:

Z scheidet nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 1996 (= Kalenderjahr) am 1.

Januar 1997 gegen Zahlung einer Abfindung i. H. v. 600 000 DM, fällig am 1. Februar 1997, aus der Gesellschaft aus. Z nimmt am laufenden Gewinn bzw. Verlust des Wirtschaftsjahres 1997 nicht mehr teil und unterwirft sich dem Wettbewerbsverbot für die Dauer von drei Jahren. X und Y gehen allerdings zutreffend davon aus, daß Z das Verbot alsbald mißachten wird, wegen seiner geschäftlichen Inkompetenz jedoch keine ernstzunehmende Konkurrenz darstellt und deshalb der Eintritt eines Schädens nicht zu befürchten ist.

Die Gesellschafter X und Y übernehmen entsprechend der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Fortsetzungsklausel den Anteil des Z im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile zueinander.

Abgeleitet aus den Steuerbilanzen der oHG zum 31. Dezember 1996, die den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen, ergeben sich folgende nicht zu beanstandende Buchwerte:

**Aktiva**

Geschäftsgrundstück Steinstraße Grund und Boden	300 000 DM
Gebäude (Fertigstellung im Januar 1982 Herstellungskosten 750 000 Restnutzungsdauer am 1. Januar 1997 60 Jahre)	525 000 DM
Hebebühne (Anschaffung im Januar 1996 Anschaffungskosten 120 000 Restnutzungsdauer am 1. Januar 1997 7 Jahre)	90 000 DM

**Passiva**

Kapital X	360 000 DM
Kapital Y	360 000 DM
Kapital Z	90 000 DM
Rücklage gem. § 6 b EStG	120 000 DM*)

\*) Die Rücklage gem. § 6 b war im Zusammenhang mit der Veräußerung eines unbebauten Grundstücks (Veräußerungszeitpunkt 1 Januar 1992). das die oHG im Jahre 1986 angeschafft hatte. im März 1996 gebildet worden

Zum 1. Januar 1997 sind folgende Teilwerte zutreffend ermittelt worden:

Grund und Boden Steinstraße	400 000 DM
Gebäude Steinstraße	725 000 DM
Hebebühne	110 000 DM
Software	60 000 DM**)
Firmenwert	240 000 DM

\*\*\*) Bei der Software handelt es sich um ein spezielles Anwendungsprogramm für die EDV-Anlage der oHG. das für die Gesellschaft von einem ihrer Arbeitnehmer im Jahre 1996 entwickelt wurde (Fertigstellung am 31 Dezember 1996. Restnutzungsdauer am 1. Januar 1997 4 Jahre) Die oHG hatte die hierfür entstandenen Aufwendungen i H. v. 30000 DM nicht aktiviert

### **Aufgabe:**

1. Würdigen Sie bilanzsteuerrechtlich unter Angabe der einschlägigen Vorschriften die Auswirkungen bei den Gesellschaftern X und Y die sich durch das Ausscheiden von Z aus der oHG ergeben. Auf die Auswirkungen bei Z ist nicht einzugehen.

2. Ermitteln Sie die anteiligen auf Z entfallenden stillen Reserven, die anlässlich seines Austritts aufgedeckt werden und einen bei der oHG evtl. sofort abziehbaren betrieblichen Aufwand.

3. Ermitteln Sie bei der oHG folgende Bilanzansätze zum 31. Dezember 1997:

- Grund und Boden Steinstraße
- Gebäude Steinstraße
- Hebebühne
- Software
- Firmenwert
- Rücklage gem. § 6 b EStG

4. Gehen Sie bei Ihrer Lösung davon aus, daß eine möglichst niedrige Steuerbelastung gewünscht wird und daß die oHG keine weiteren Investitionen beabsichtigt. Die Auswirkungen des § 6 b Abs. 7 EStG sind nicht zu behandeln.

### **Fall 2:**

Die X-GmbH (GmbH) mit Sitz und Geschäftsleitung in Potsdam betreibt seit 1. Januar 1992 ein Sägewerk mit Herstellung von Spanplatten und Parkett. Das Stammkapital beträgt 100 000 DM und ist in voller Höhe geleistet. X ist seit Gründung alleiniger Gesellschafter der GmbH.

Das Wirtschaftsjahr der GmbH entspricht dem Kalenderjahr. Die GmbH erstellte bisher keine besonderen Steuerbilanzen. Sie versteuert ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten und verbucht Entgelt und Steuerbetrag getrennt (sog. Nettomethode). Die Voraussetzungen für die Zurechnung nichtabziehbarer Vorsteuerbeträge zu den Anschaffungskosten gem. § 9 b Abs. 1 Satz 2 EStG liegen nicht vor. Die Veranlagungen bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1996 sind bestandskräftig. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 7 g EStG sind nicht gegeben.

Sie erhalten das Beratungsmandat für das Kalenderjahr 1997. Der Buchhaltungsleiter der GmbH ist sich nicht sicher, ob er die nachstehend

aufgeführten Vorfälle richtig behandelt hat. Aus den Ihnen vorgelegten Unterlagen ergibt sich folgendes:

### **Grundstück I (Potsdam, Emanuelstraße)**

Die GmbH erwarb dieses bebaute Grundstück im Jahre 1993 (Übergang Nutzen und Lasten am 1. März 1993). Auf dem Grundstück befindet sich die Produktionshalle zur Spanplattenherstellung (Baujahr 1958). Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt ca. 60 Jahre. Von dem Kaufpreis (750 000 DM zuzüglich USt) entfielen ein Drittel auf das Gebäude und zwei Drittel auf den Grund und Boden. Die Erwerbsnebenkosten hatte vereinbarungsgemäß der Veräußerer getragen. Der Erwerb erwies sich im nachhinein als äußerst günstig, da sich der Verkehrswert des Grund und Bodens bis Ende 1997 verdoppelt hatte. Die GmbH beanspruchte die lineare AfA. Die Buchungen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Grundstückskaufs, der USt und der AfA 1993 bis 1996 waren von der GmbH zutreffend vorgenommen worden.

Nachdem sich Klagen von Grundstücksnachbarn häuften, kam die GmbH auf Drängen der Umweltbehörde nicht mehr umhin, einen 30 m hohen Schornstein, der fast ausschließlich zur Reinigung der Abluft diente, auf der Produktionshalle zu errichten. Der am 1. Juli 1997 fertiggestellte Schornstein hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren. Die im März 1997 mit der Errichtung beauftragte Fa. Union-Bau stellte am 1. Juli 1997 200 000 DM zuzüglich 30 000 DM USt in Rechnung. Weitere Aufwendungen waren nicht angefallen. Die GmbH überwies den Rechnungsbetrag am 1. September 1997 und buchte:

Produktionshalle	200 000 DM	
Vorsteuer	30 000 DM	
an Bank		230 000 DM

Im Oktober 1997 stellte sich heraus, daß wegen jahrelanger unsachgemäßer Lagerung von Giftstoffen durch die GmbH ein Teil des Geländes kontaminiert war. Gem. Bescheid der Umweltbehörde vom 1. November 1997 war die GmbH aufgefordert worden, bis zum 28. Februar 1998 die Verunreinigung zu beseitigen, widrigenfalls ein Bußgeld i. H. v. 50 000 DM zu zahlen. Die sofort beauftragte Fa. Buddel sicherte vertraglich zu, zum vereinbarten Festpreis i. H. v. 80 000 DM (zuzügl. USt) innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist den Schaden zu beseitigen. Die Arbeiten konnten wegen Bodenfrost erst im Februar 1998 begonnen werden, sind aber fristgerecht erledigt worden. Die GmbH hatte im November 1997 eine Teilwertabschreibung auf den Grund und Boden i. H. v. 92 000 DM vorgenommen.

Auf Grund der vorstehenden Vorfälle wurden bisher keine weiteren Buchungen veranlaßt.

### **Grundstück II (Bayreuth, Gabrielstraße)**

Die GmbH erwarb am 1. Februar 1997 (Übergang Nutzen und Lasten) das unbebaute Grundstück mit der Absicht der Betriebserweiterung. Gem. notariellem Vertrag leistete sie eine Einmalzahlung von 200 000 DM. Darüber hinaus verpflichtete sie sich, dem Veräußerer eine lebenslange Rente von monatlich 2 000 DM (zahlbar am 1. eines jeden Monats im voraus, beginnend ab 1. März 1997) zu gewähren. Die Rente wurde pünktlich entrichtet. Gem. versicherungsmathematischem Gutachten betrug der Rentenbarwert zum 1. März 1997 112000 DM und zum 15. Dezember 1997 104000 DM. An Erwerbsnebenkosten fielen an:

- Notarkosten 2500 DM zuzügl. 300 DM USt gem. Rechnung vom 1. Februar 1997 (bezahlt am 1. April 1997).
- Grundbuchkosten 1000 DM gem. Kostenrechnung vom 23. Dezember 1997, bezahlt am 2. Januar 1998.
- Grunderwerbssteuer 10 920 DM gem. Bescheid vom 5. Dezember 1997, bezahlt am selben Tag.

Die GmbH errichtete auf einem Teil des Grundstücks ein Spänesilo (Stahl), das am 1. September 1997 aufgestellt und abgenommen wurde. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 12 Jahre. Die Rechnung der Fa. Anlagenbau über 80 000 DM zuzüglich 12 000 DM USt wurde am 15. Oktober 1997 beglichen. Die erforderlichen Fundamentierungskosten gem. Rechnung der Fa. Kelle i. H. v. 3 000 DM zuzügl. 450 DM USt wurden ebenfalls am 15. Oktober 1997 beglichen.

Der andere Teil des Grundstücks war ursprünglich bis zum Jahre 2002 zu privaten Zwecken verpachtet. Nach Zahlung von 6 000 DM erklärte sich der Pächter bereit, den Pachtvertrag zum 31. März 1997 enden zu lassen. Die GmbH konnte hierdurch bereits im April 1997 auf diesem Grundstücksteil eine Lagerhalle (tatsächliche Nutzungsdauer 20 Jahre) fertigstellen lassen. Die Lagerhalle (Fertigbau, Listenpreis 100 000 DM, Teilwert I 85 000 DM, gemeiner Wert 97750 DM), schlüsselfertig aufgebaut, hatte die GmbH im Gegenzug zu einer Spanplattenlieferung (Herstellungskosten 80 000 DM, Teilwert 90 000 DM, gemeiner Wert 103 500 DM) vom 1. Februar 1997 erhalten.

Am 1. Juli 1997 wurde in der Lagerhalle von der Fa. Anlagenvermietung eine speziell auf die Bedürfnisse der GmbH zugeschnittene neue Trockenkammer (Aluminium, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 6 Jahre) aufgestellt, die der GmbH ab demselben Tag gegen vierteljährliche Zahlungen von 6 000 DM (zuzügl. USt), fällig jeweils am 1. Tage des Quartals, überlassen wurde. Am Tag der Aufstellung hatte die GmbH zudem vertragsgemäß eine Einmalzahlung i. H. v. 12 000 DM (zuzügl. USt) an die Fa. Anlagenvermietung geleistet. Die Vertragsparteien waren davon ausgegangen, daß die Trockenkammer von der Fa. Anlagenbau zu Anschaffungskosten von 80 000 DM (zuzügl. USt) erworben wurde. Mit der GmbH war vereinbart, daß die Trockenkammer nach Ablauf von vier Jahren bei Einhaltung der vertraglichen Zahlungen auf Wunsch der GmbH in deren Eigentum übergeht. Die Fa. Anlagenbau hoffte, daß die GmbH von diesem Optionsrecht Gebrauch machen würde, da die überlassene Trockenkammer anderweitig nicht weiterzuverwenden war und ein

Ausbau aus der Lagerhalle nebst Verschrottung ihr nur unnötige Kosten verursachen würde.

Die GmbH buchte bezüglich der Vorfälle Grundstück 11:

Unbebautes Grundstück	215 740 DM	
Rentenzahlung	20 000 DM	
Spänesilo	83 000 DM	
Mietaufwand	24 000 DM	
Trockenkammer		
Vorsteuer	16 350 DM	
an Bank		359 090 DM

Die von der GmbH umsatzsteuerrechtlich getroffenen Konsequenzen und Buchungen sind nicht zu beanstanden.

### **Beteiligung Y-GmbH, Hamburg**

Die GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Y-GmbH seit deren Gründung. Die GmbH führt diese Beteiligung (Anschaffungskosten 50 000 DM) nach einer Teilwertabschreibung im Jahre 1995 zum 31. Dezember 1996 mit 20 000 DM in ihrer Bilanz. Die Y-GmbH (Nennkapital 50 000 DM) hatte einige nützliche Verbesserungen bei Fußboden- Trocken- Unterkonstruktionen selbst erfunden und patentieren lassen. Da die Y-GmbH in jüngerer Zeit nur noch mit der Verwertung dieser Patente und Verwaltungsaufgaben befaßt war, wurde am 1. Juli 1997 die rückwirkende Verschmelzung zum 1. Januar 1997 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften beschlossen. Die Y-GmbH hatte in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 1996 nur folgende Aktiva bilanziert:

Geschäftseinrichtung	15 000 DM
Bank	40 000 DM

Die Geschäftseinrichtung war linear i. H. v. 5 000 DM jährlich abgeschrieben worden. Die Teilwerte betragen bei der Geschäftseinrichtung zum 31. Dezember 1996 22 000 DM, zum 1. Juli 1997 21 000 DM und bei den Patenten zum 31. Dezember 1996 25 000 DM und zum 1. Juli 1997 35 000 DM. Der Bankbestand valutierte zum 1. Juli 1997 nach wie vor i. H. v. 40 000 DM.

Der Buchhalter der GmbH hatte im Juli 1997 folgendermaßen gebucht:

Geschäftseinrichtung	12 500 DM	
(15000 DM - AfA 2500 DM)		
Bank	40 000 DM	
an Beteiligungen		20 000 DM
an a. O. Ertrag		32 500 DM

Weitere Buchungen waren nicht erfolgt.

## **Beteiligung KG, Köln**

Die GmbH hat in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 1996 eine Kommanditeinlage an einer KG, die sich mit der Verlegung von Bodenbelägen aller Art befaßte, i. H. v. 12 000 DM ausgewiesen. Komplementär der KG war die Y-GmbH, die weder eine Einlageverpflichtung noch eine Beteiligung am Vermögen der KG hatte. Weitere Gesellschafter waren an der KG nicht beteiligt. Am laufenden Ergebnis waren die Komplementärin zu einem Drittel und die Kommanditistin zu zwei Dritteln beteiligt.

Die KG hatte seit Herbst 1996 keine Auftragseingänge zu verzeichnen. Wegen eines mit ziemlicher Sicherheit erwarteten lukrativen Großauftrags wurde auf die Schließung des Unternehmens verzichtet.

In der Bilanz der KG zum 31. Dezember 1996 war lediglich die Geschäftseinrichtung i. H. v. 12 000 DM aktiviert. Die KG hatte lineare AfA i. H. v. 3 000 DM vorgenommen. Darüber hinaus gehörte zum Vermögen der KG nur noch ein Firmenwagen, der bereits vollständig abgeschrieben war.

Im April 1997 veräußerte die KG den Firmenwagen, den sie vorerst nicht benötigte, gegen Barzahlung von 3 000 DM zuzügl. 450 DM USt, die am 10. Juli 1997 an das Finanzamt abgeführt wurde, an die GmbH.

Buchungen wurden bisher noch nicht vorgenommen.

### **Aufgabe:**

1. Nehmen Sie aus bilanzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu den einzelnen Vorfällen. Begründen Sie Ihre Entscheidungen anhand der einschlägigen Vorschriften.
2. Entwickeln Sie evtl. erforderliche Bilanzansätze der GmbH zum 31. Dezember 1997.
3. Gehen Sie davon aus, daß die GmbH für das Jahr 1997 möglichst niedrige Steuern zahlen möchte, und daß Sie gebeten wurden, sich in Zweifelsfällen zur Vermeidung des Prozeßrisikos der Verwaltungsauffassung anzuschließen.
4. Auswirkungen auf die Gewerbesteuer, die Körperschaftsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Investitionszulage sind nicht darzustellen.
5. Pfennigbeträge sind zugunsten der GmbH zu runden.